

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zur

Petition an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zur Erstellung und Veröffentlichung von Verzeichnissen gemäß § 7 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie der §§ 1, 6 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Petition wird teilweise stattgegeben: Die Landrätin wird beauftragt, Vorstellungen für die Optimierung des elektronischen Zugangs zu Umweltinformationen, über die der Landkreis Teltow-Fläming und die Gesellschaften mit Beteiligung des Landkreises verfügen, für Bürger*innen zu entwickeln und den Kreistag darüber im 2. Halbjahr 2021 zu informieren.

Sachverhalt:

Per E - Mail vom 8. März 2020 übermittelte der Petent ein als „Petition direkt an den Kreistag des Landkreises Teltow – Fläming“ bezeichnetes Schreiben. Als Ziel der Petition benennt er, dass zeitnah sowohl für die Kreisverwaltung als auch die Beteiligungen des Landkreises (Unternehmen mit kommunaler Beteiligung) Verzeichnisse nach § 7 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie §§ 1, 6 des Umweltinformationsgesetz des Landes (BbgUIG) erstellt und auf den jeweiligen Internetseiten des Landkreises sowie an geeigneter Stelle öffentlich einsehbar der Öffentlichkeit bzw. interessierten Bürger*innen zur Verfügung gestellt werden.

Per E – Mail vom 14. Juli 2020 hat der Petent sein Anliegen ergänzt und erläutert, dass mit dem Anspruch an die Kreisverwaltung ... „der Gebäudebestand (auch Einzelgebäude an den Standorten) für die Nutzung in den Bereichen Verwaltung, Bildung und Kultur, Rettungswesen, Sozialwesen und Wohnen und die Außenanlagen kreiseigener Liegenschaften, inclusive dem kreiseigenen Wald etc.“ gemeint seien.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass Verzeichnisse in dieser Form bislang nicht existieren würden, aber sinnvoll und nützlich seien.

Die Recherche in allen Organisationseinheiten des Landkreises sowie der Gesellschaften, an denen der Landkreis als Gesellschafter beteiligt ist, zu vorliegenden und öffentlich zugänglichen Umweltinformationen hat folgendes Ergebnis erbracht:

Kreisverwaltung:

- Umweltinformationen, die den Landkreis betreffen, sind auf dem Geodaten-Portal des Landkreises öffentlich über die Internetadresse <https://geoportal.teltow->

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

flaeming.de/de/startseite.php zugänglich. Das Geoportal Teltow-Fläming ist Teil der Internetplattform des Landkreises Teltow-Fläming und stellt Geodaten, Dienste und Metadaten des Landkreises zur Verfügung. Das Geoportal TF ist Teil der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg (GDI BE/BB)

- Umweltinformationen, die Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind, sind über das Bürgerinformationssystem des Landkreises über die Internetadresse <https://sitzungsdienst.teltow-flaeming.de/buergerinfo/infobi.php> öffentlich zugänglich. Hierzu gehören z.B. die Nachhaltigkeitsrichtlinie sowie die in Jahresberichten enthaltenen Umweltinformationen.
- Auf den Internetseiten des Landkreises sind die jährlichen Überwachungsdaten der Kläranlagen unter der Internetadresse <http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/wasser-und-abwasser/klaeranlagen.php> öffentlich zugänglich.
- Gesonderte Veröffentlichungen von Umweltinformationen durch die Ämter und Organisationseinheiten des Landkreises liegen nicht vor. Es wird auf die Veröffentlichungen im Geoportal und im Bürgerinformationssystem verwiesen. Eine Ausnahme bildet der Fluglärmschutzbeauftragte, der auf der Webseite durch Verlinkung von Datenquellen beim Urheber die verfügbaren Umweltinformationen zugänglich macht.

Gesellschaften mit Beteiligung des Landkreises

Flugplatz Schönhagen GmbH

Die Flugplatz Schönhagen GmbH gibt an, mindestens 10 umweltrelevante Themenkomplexe ausgemacht zu haben, von denen das Instrumentenanflugverfahren einen Bereich darstellt. Hierzu existierten jeweils hunderte bis 1000 Seiten an Plänen, Gutachten u. ä., die aufbereitet, digitalisiert und in Verzeichnissen erfasst werden müssten, die zudem regelmäßig aufgearbeitet und aktualisiert werden müssten. Arbeitszeit und Kosten seien erheblich, eine Planstelle oder ein Fachbüro für Aufbau und Betreuung müssten geschaffen werden. Dies müsste jeweils in den Wirtschaftsplan für 2021 aufgenommen werden.

BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH

Die BADC Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC mbH) verweist auf die unter www.badc-inkof.de/index.php öffentlich zugänglich Umweltinformationen, die zusätzlich in einem Flyer in Papierform zugänglich seien.

Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH

Die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFGmbH) gibt an, nicht über Umweltinformationen im Sinne der Umweltinformationsgesetze zu verfügen.

Die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH

Die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF mbH) teilt mit, dass sie über ein nach ISO 14001:2015 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, in dessen Rahmen intern Statistiken/Analysen zu Verbräuchen, wie Kraftstoff, Heizöl/Erdgas, Elektronenergie, Wasser/Abwasser geführt und durchgeführt werden. Eine Veröffentlichung von Informationen findet nicht statt.

Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH

Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH (GAG mbH) teilt mit, dass Umweltdaten weder gesammelt noch gespeichert werden.

Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH

Die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH teilt mit, dass Umweltinformationen im Sinne der Umweltinformationsgesetze nicht vorliegen.

Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming teilt mit, dass Umweltinformationen im Sinne der Umweltinformationsgesetze nicht vorliegen.

Begründung des Beschlussvorschlages:

1.

Das angestrebte Ziel, Umweltinformationen auf den Internetseiten des Landkreises oder an anderer Stelle in Form von digitalen Verzeichnissen öffentlich zugänglich für Bürger*innen zur Verfügung zu stellen, ist ein im Rahmen einer Petition zulässiger Vorschlag und Hinweis an den Kreistag.

Der Petent ist berechtigt, beim Kreistag eine Petition einzureichen. Nach §§ 131 Abs. 1, 16 BbgKVerf steht jeder natürlichen Person das Recht zu, sich in Landkreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag zu wenden.

Der Petent kann sich auch hinsichtlich der kommunalen Gesellschaften auf das Petitionsrecht berufen. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Angelegenheit des Landkreises, wenn auch in diesen Fällen nicht der Landkreis selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts als informationspflichtige Stelle angesprochen ist, sondern die kommunalen Unternehmen in Form von privatrechtlich organisierten Gesellschaften. Der Kreistag steht über die Vertreterin des Landkreises in den Gesellschafterversammlungen, die Landrätin, mit den Gesellschaften in Verbindung. Nach §§ 131 Abs. 1, 97 Abs.1 S. 7 BbgKVerf besteht die Möglichkeit, die Vertreterin allgemein über Richtlinien oder für den Einzelfall über Beschlüsse bzw. Weisungen bezüglich der kommunalen Gesellschaften an den Willen des Kreistages zu binden. Das Petitionsrecht umfasst diese Verbindung.

2.

Der Begriff „Umweltinformationen“, auf die sich das Informationsrecht bezieht, ist vom Gesetzgeber sehr weit gefasst. § 2 Abs. 3 UIG definiert die betroffenen „Umweltinformationen“ ausführlich. Hierunter fallen alle beim Landkreis und den Gesellschaften gespeicherten Daten über den Zustand von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen, über Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle, Emissionen u.v.m. Dazu zählen aber auch alle administrativen Maßnahmen, die sich auf diese Umweltbestandteile beziehen, wie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, politische Konzepte, Pläne, Konzepte u.v.m. Auch Daten zur menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die menschlichen Lebensbedingungen, Kulturstätten und Bauwerke sind Umweltinformationen. Erfasst sind damit auch sämtliche Informationen, die im Rahmen von Sachbearbeitung und von administrativen Vorgängen durch Vorlage erlangt und gespeichert werden.

3.

Der Landkreis und seine Behörden sind informationspflichtige Stellen. Dies gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BbgUIG auch für die kommunalen Gesellschaften als juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Landes oder des Landkreises unterliegen. Darunter sind Aufgaben zu verstehen, die im öffentlichen Interesse zu erfüllen sind und einen Gemeinwohlbezug aufweisen. Darunter fallen auch in privater Form zu erbringende Leistungen der Daseinsvorsorge. Beispielhaft werden die Verkehrsleistungen des Luftverkehrs (FGS mbH) oder die Bereitstellung von Kompensationsflächen aus dem Flächenpool (BADC mbH) oder die Anbiertung von Nahverkehrsleistungen (VTF mbH) benannt.

4.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf die angestrebte Veröffentlichung in der vom Petenten beschriebenen Art und Weise. Der Zugang zu vorhandenen Umweltinformationen kann grundsätzlich auch in anderer Art und Weise gewährleistet werden.

Die Petition nimmt Bezug auf § 7 Abs. 1 UIG. Diese Bundesregelung findet über § 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg auch in Brandenburg Anwendung. Danach sind die informationspflichtigen Stellen aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu den verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Der Gesetzgeber verpflichtet damit die informationspflichtigen Stellen, praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges auf digitalen Wegen zu treffen.

Beispielhaft verweist der Gesetzgeber auf die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen. Daneben werden noch weitere Varianten als mögliche praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges genannt, wie etwa die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

Das gesetzliche Gebot zur Erleichterung des Zugangs auf verfügbare Umweltinformationen steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des E- Government - Gesetzes (EGovG), das zukünftig auch den Landkreis verpflichten wird, u.a. Akten elektronisch zu führen. Derzeit sind die in § 7 UIG normierten Verpflichtungen allerdings als objektive Rechtspflicht formuliert, so dass ein Anspruch von Einzelpersonen gegenüber der informationsverpflichteten Stelle nicht besteht. Das gilt auch für die in § 7 Abs. 2 UIG beispielhaft aufgezeigte Möglichkeit zur Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen.

Der Petent kann sich also nicht auf eine Verpflichtung des Landkreises und der kommunalen Unternehmen zur Veröffentlichung von Verzeichnissen berufen. Der Kreistag sieht derzeit auch keine Veranlassung, Landkreis und Gesellschaften ausschließlich auf diese Form der Umweltinformation zu verpflichten.

5.

Die in § 7 UIG formulierten Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sind allerdings als Optimierungsgebot an die informationsverpflichteten Stellen zu verstehen. Der Gesetzgeber fordert eine Ermessenausübung des Landkreises und der Gesellschaften, ob und welche der beispielhaft in § 7 Abs. 2 UIG genannten Vorkehrungen zum Zwecke des erleichterten Informationszuganges zu treffen sind. Sie steht unter dem Machbarkeitsvorbehalt.

§ 7 Abs. 3 UIG legt den informationsverpflichteten Stellen zudem die Pflicht auf, dass die zusammengestellten Umweltinformationen, wenn möglich, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

Sowohl der Landkreis mit seinen Organisationseinheiten als auch die angesprochenen Gesellschaften gelangen auf unterschiedlichen Wegen zu Umweltinformationen unterschiedlichster Art. Diese sind regelmäßig aufzuarbeiten, bereitzustellen und zu aktualisieren.

Eine zentrale Organisation dieser Aufgabe ist derzeit im Landkreis nicht vorhanden. Eine koordinierte Sichtung, Prüfung und Einschätzung der eingehenden und vorhandenen Umweltinformationen in allen Organisationseinheiten/Ämtern unter den Maßgaben des Umweltinformationsrechtes erfolgt derzeit nicht. Der damit verbundene Personalaufwand kann noch nicht bestimmt werden.

Eine Sammlung aller veröffentlichten Umweltinformationen an zentraler Stelle auf der Webseite des Landkreises existiert nicht.

Das gilt auch für die angesprochenen Gesellschaften. Beispielhaft wird auf die Stellungnahme der Geschäftsführung der FGS mbH verwiesen, wonach dort eine Vielzahl von Umweltinformationen vorliegt, jedoch deutlich gemacht wird, dass eine nicht unaufwändige Aufarbeitung erforderlich wäre, um Umweltinformationen umfassend bereit zu stellen.

Der Auftrag an die Landrätin zur Entwicklung von Vorstellungen für die Optimierung eines elektronischen Zugangs zu verfügbaren Umweltinformationen ist geeignet, dem gesetzlichen Anliegen nachzukommen.

Der Petition wird teilweise stattgegeben, da der Landkreis hiermit den Forderungen des Petenten zum Teil nachkommt.

Wehlan